

PLANZEICHENLEGENDE

1. Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1-11 und § 16 BauNVO)

Legend for building types: Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO), Nutzungsschablone, Art d. baul. Nutzung, Bauweise, Dachform, Begrünung, maximal zulässige Wandhöhe

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Sichtdreieck (von sichtsich. Gegenständen aller Art Höhe > 0,80 m freigehalten)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

geplante Bepflanzung (Pflanzgebot)

bestehende Bepflanzung (Pflanzbindung)

Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Hinweise / nachrichtliche Darstellung

bestehende Flurstücksgrenzen

Flurstücknummern

bestehende Wohn- / Nebengebäude

kartierte Biotope

Tabulflächen für Eingriffe

Anbauverbotszone entlang Kreisstraße

Gewässerrandstreifen nach Art.16 Abs.1 Satz 1 Nr.3 BayNatSchG

Der Markt Diethenhofen erlässt aufgrund

- der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNutzungsverordnung (BauNVO) v. 23.1.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I 1132, zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1546), Stand 21.11.2017.
- der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 391)
- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist

folgenden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Holzrecycling“ mit integriertem Grünordnungsplan

als Satzung.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Planblatt, den nachfolgenden Festsetzungen und der Begründung mit allen Anlagen, jeweils in der Fassung vom 06.12.2022.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 6.700 m² und enthält die Flurstücke 635 (teilw.), 639 (teilw.), 704, 705 (teilw.), 706, 707 (teilw.), 709 und 727 (teilw.) der Gemarkung Göttdorf.

In Ergänzung der im Planblatt getroffenen Festsetzungen wird folgendes festgesetzt:

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO)

Der Geltungsbereich wird als sonstiges Sondergebiet (SO), S. d. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Holzrecycling“ festgesetzt. zulässig sind:

- Bauliche Anlagen für den Brennholzbetrieb
Lagerflächen für Holz und verschiedene Holzabfälle
Sonstige bauliche Anlagen, die der Nutzung des Holzrecycling- und Holzverarbeitungsbetriebes dienen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO)

Die Grundflächennutzungsart wird auf 0,8 festgesetzt

Die maximale Wandhöhe der baulichen Anlagen, gemessen an der Traufseite des Gebäudes, darf am Schnittpunkt Wand / Dachhaut maximal 7,0 m über dem natürlichen Gelände liegen.

3. Bauweise, Baugrenzen, Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 - 23 BauNVO i.V.m. Art. 6 BayBO)

Die Errichtung von baulichen Anlagen ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Baugrenzen beinhalten grundsätzlich keine Abstandsflächenregelung. Es sind die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO einzuhalten. Im gesamten Geltungsbereich gilt die abweichende Bauweise. Gebäude dürfen eine Länge von 50 m überschreiten.

Stellplätze, Lagerflächen und Nebengebäude sind auf dem gesamten Grundstück, jedoch nicht in den festgesetzten privaten Grünflächen zulässig. Lagerflächen sind in der Höhe auf 6,00 m Stapelhöhe begrenzt. Für das Lagern des Holzes ist ein Mindestabstand von 2,00 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten.

Bestehende und geplante Geländehöhen sind in den Planunterlagen prüfbar darzustellen.

4. Verkehrsflächen / Sichtdreieck

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über die bestehende Kreisstraße Kr AN17.

Der Verkehr auf der Kreisstraße darf durch die Betriebsfahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden. Die Lagerung von Baumaterialien oder die Aufstellung von Baumaschinen, Geräten, Gerüsten usw. ist unzulässig. Hängende Lasten dürfen nicht über die Fahrbahn geschwehrt werden.

Innerhalb der gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Einfriedungen keine Hochbauten errichtet werden. Einfriedungen, Zäune, Hecken, Anpflanzungen sowie Stapel und Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.

Die festgelegte Anbauverbotszone ist grundsätzlich von baulichen Anlagen freizuhalten. Baumaßnahmen bedürfen innerhalb der Bauverbotszone die Genehmigung des zuständigen Straßenbausträgers.

5. Grünflächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.1 Rodung von Gehölzen / Baufeldfreimachung Die Baufeldfreimachung und Rodungen dürfen nur zwischen 01.10. und 28.02. außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden.

5.2 Befestigung Alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen und die gering befahren werden, sind wasserdurchlässig zu gestalten

5.3 Beleuchtung Zur Außenbeleuchtung sind nur stromsparende Lampen mit UV-armen Lichtspektrern (z.B. LED) zugelassen. Die Leuchten müssen dicht sein und aufgrund ihrer Konstruktion eine gerichtete Lichtabgabe sichern. Der Lichtkegel muss nach unten gerichtet werden. Die Beleuchtungen dürfen maximal 80° schräg zur Seite strahlen. Die Masthöhen sind so gering wie möglich zu halten. Bei der Installation der Leuchten sollte darauf geachtet werden, dass die Lampen nicht unmittelbar vor weißen, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden.

Die Außenbeleuchtung ist so anzubringen, dass die Blendung des Verkehrs ausgeschlossen ist.

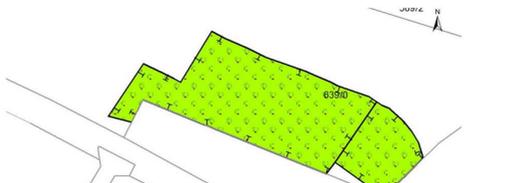
5.4 Bepflanzung

5.4.1 Pflanzgebot Bäume nördlich der Kreisstraße (Pflanzgebot pfg1) Nördlich der Kreisstraße sind nördlich und westlich der Gebäude Obstbäume oder Bäume zweiter Klasse zu pflanzen. Die Baumpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten. Im Falle eines Verlusts sind die Baumpflanzungen zu ersetzen.

5.4.2 Anlage bzw. Erhalt einer Hecke nördlich der Kreisstraße (pfg2) Die bestehende Hecke nördlich angrenzend an die Kreisstraße wird erhalten und ergänzt. Zur Ergänzung erfolgt die Pflanzung von Sträuchern. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten. Im Falle eines Verlusts sind die Gehölze durch Neupflanzungen zu ersetzen.

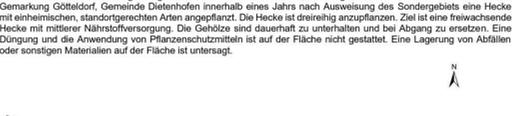
5.5 Ausgleichsflächen

5.5.1 Ausgleichsmaßnahme A1: Streuobstwiese Als naturschutzfachlicher Ausgleich gemäß BauGB wird auf einem 0,452 ha großen Teilstück der Flur-Nummer 639 Gemarkung Göttdorf, Gemeinde Diethenhofen innerhalb eines Jahres nach Ausweisung des Sondergebiets eine Streuobstwiese angelegt. Ziel ist ein Streuobstbestand mit mittlerer bis alter Auszubildung im Komplex mit artenreichem Grünland. Auf der Fläche werden Hochstammobstbäume regionaltypischer Sorten in weitem Abstand (12 - 15 m) angepflanzt. Die Obstbäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Das Grünland ist dauerhaft zu pflegen bzw. zu nutzen. Anfallendes Mähgut ist abzufahren. Eine Düngung mit Gülle oder chemisch-synthetischem Stickstoffdünger sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf der Fläche nicht gestattet. Eine Lagerung von Abfällen oder sonstigen Materialien auf der Fläche ist untersagt.



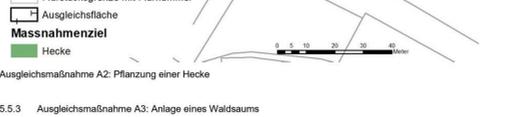
Legend for A1: Flurstücksgrenze mit Flurnummer, Ausgleichsfläche, Maßnahmenziel, Streuobstwiese

5.5.2 Ausgleichsmaßnahme A2: Pflanzung einer Hecke Als naturschutzfachlicher Ausgleich gemäß BauGB wird auf einem 0,017 ha großen Teilstück der Flur-Nummer 639 Gemarkung Göttdorf, Gemeinde Diethenhofen innerhalb eines Jahres nach Ausweisung des Sondergebiets eine Hecke mit einheimischen, standortgerechten Arten angepflanzt. Ziel ist eine freiwachsende Hecke mit mittlerer Nährstoffversorgung. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Eine Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf der Fläche nicht gestattet. Eine Lagerung von Abfällen oder sonstigen Materialien auf der Fläche ist untersagt.



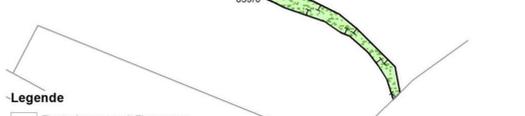
Legend for A2: Flurstücksgrenze mit Flurnummer, Ausgleichsfläche, Maßnahmenziel, Hecke

5.5.3 Ausgleichsmaßnahme A3: Anlage eines Waldsaums Als naturschutzfachlicher Ausgleich gemäß BauGB wird auf einem 0,056 ha großen Teilstück der Flur-Nummer 639 Gemarkung Göttdorf, Gemeinde Diethenhofen innerhalb eines Jahres nach Ausweisung ein Waldsaum entwickelt. Ziel ist ein artenreicher Saum trockenwarmer Standorte. Eine Verbuchung ist durch extensive Pflege (eine Mahd alle 1 bis 2 Jahre mit Mähgutabfuhr) zu vermeiden. Eine Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf der Fläche nicht gestattet. Eine Lagerung von Abfällen oder sonstigen Materialien auf der Fläche ist untersagt.



Legend for A3: Flurstücksgrenze mit Flurnummer, Ausgleichsfläche, Maßnahmenziel, Waldsaum

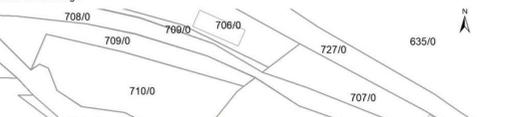
5.5.4 Ausgleichsmaßnahme A4: Anlage von Fledermauskästen und Vogelkästen Als artenschutzrechtlicher Ausgleich für potenzielle Eingriffe in Fledermaus- bzw. Vogelquartiere an Bäumen werden auf einem Teilstück der Flur-Nummer 639 Gemarkung Göttdorf, Gemeinde Diethenhofen innerhalb eines Jahres nach Ausweisung 25 Fledermauskästen und 25 Vogelkästen aufgehängt. Die Kästen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Beschädigungen oder bei Abgang zu ersetzen. Um die Kästen bei Bedarf wieder zu finden, sind sie zu kennzeichnen, per GPS einzumessen und in einer Karte darzustellen.



Legend for A4: Flurstücksgrenze mit Flurnummer, Ausgleichsfläche, Maßnahmenziel, Anlage von Fledermauskästen und Vogelkästen

5.5.5 Ausgleichsmaßnahme A 5: Anlage eines Gehölzstreifens entlang des Mettlachbachs

Als naturschutzfachlicher Ausgleich gemäß BauGB wird auf einem Teilstück der Flur-Nummer 714 Gemarkung Göttdorf, Gemeinde Diethenhofen innerhalb eines Jahres nach Ausweisung des Sondergebiets ein Gehölzstreifen mit einheimischen, standortgerechten Bäumen entlang des Mettlachbachs angepflanzt. Ziel ist ein gewässerbegleitender Gehölzstreifen aus alten Erlen, Eschen und Weiden. Der Gehölzstreifen ist dauerhaft zu erhalten. Eine Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf der Fläche nicht gestattet. Eine Lagerung von Abfällen oder sonstigen Materialien auf der Fläche ist untersagt.



Legend for A5: Flurstücksgrenze mit Flurnummer, Ausgleichsfläche, Maßnahmenziel, Gewässerbegleitgehölz

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Art. 81 BayBO)

1. Gestaltung der Dächer und Gebäude Im Sondergebiet sind für die Betriebsgebäude und Hallen eine maximale Dachneigung von 25° zulässig. Als Dachendeckung ist keine glasierte Oberfläche zugelassen. Glänzende und reflektierende Oberflächen sind unzulässig.

2. Einfriedungen Einfriedungen sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,5 m zulässig. Die Zaunkonstruktion muss mindestens 15 cm Freiraum zur natürlichen Geländeoberfläche belassen, damit das Gelände durchgängig für Kleintiere (bspw. Igel und Hasen) ist.

C. HINWEISE

1. Entwässerung Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Es wird empfohlen, das Niederschlagswasser von den Dachflächen auf dem Grundstück versickern zu lassen bzw. zur Bewässerung zu sammeln.

2. Solarenergie Die Nutzung von Solarenergie wird grundsätzlich empfohlen, dabei sollte eine gestalterisch verträgliche Einbindung in das Bauwerk bzw. in die Dachlandschaft beachtet werden. Nicht zulässig sind Freiflächenphotovoltaik und freistehende Solarthermieanlagen.

3. Grünordnung 3.1 Für alle Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sollen bei der Auswahl des Pflanzmaterials gebietsangepasene Herkunftsorte verwendet werden. Für Ausgleichsmaßnahmen (Hecken, Gehölzstreifen) müssen gebietsangepasene Herkunftsorte verwendet werden.

3.2 Bei den Pflanzqualitäten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Güteklasse A, Bund Deutscher Baumschulen
Für die Anlage der Streuobstwiese sind hochstämmige Obstbäume zu pflanzen (Stammhöhe mindestens 180 cm). Dabei sind regionaltypische Sorten zu verwenden.
Bäume / Hochstämme für Einzelbäume: mindestens 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm
Pflanzgröße Sträucher für Hecken: mindestens Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 60-100/100-150 cm

3.3 Für die Auswahl der Pflanzen werden folgende standorttypischen Arten vorgeschlagen:

- Bäume für Gehölzstreifen am Mettlachbach:
Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)
Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche)
Salix caprea (Bruch-Weide)
Bäume für für Streuobstwiese:
Obstgehölze in Arten und Sorten:
Malus sylvestris (Apfel)
Prunus avium (Vogelkirsche, Kirsche)
Prunus domestica (Zwetschge)
Pyrus communis (Birne)
Bäume für Hecken und Einzelstellung:
II. Wuchsklasse (10-15 m)
Acer campestre (Feld-Ahorn)
Betula pendula (Sand-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
Obstgehölze in Arten und Sorten wie Streuobstwiese (siehe oben)

3.4 Eine Liste mit empfehlenswerten Obstsorten für Streuobstwiesen in Mittelfranken ist beim Landschaftspflegeverband erhältlich. Als Grünlandpflege auf der Streuobstwiese ist eine ein- bis zweimalige Mahd mit Mähgutabfuhr im Sommer erforderlich.

3.5 Der empfohlene Pflanzabstand zwischen den Gehölzpflanzungen für die Hecke Ausgleichsmaßnahme A 2 und für die Gehölzpflanzung Ausgleichsmaßnahme A5 beträgt 1 bis 1,5 m. Die Heckenpflege auf der Ausgleichsmaßnahme A 2 umfasst eine abschnittsweise Auf-/den-Stock-Setzen alle 10 bis 20 Jahre. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungsphase ist keine dauerhafte Pflege des Gewässerbegleitgehölz Ausgleichtsmaßnahme A5 erforderlich.

3.6 Die Fledermaus- und Vogelkästen (Ausgleichsmaßnahme A4) sollen regelmäßig auf Schädigungen geprüft werden. Bei Bedarf sollen sie gereinigt werden, damit sie ihre Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiter erfüllen können. Die Fledermaus- und Vogelkästen sollen in 2,5 bis 5 m Höhe angebracht werden. Die Exposition sollte nicht nach Norden ausgerichtet sein. Die Fledermauskästen sollen in Gruppen zu 3 bis 5 Kästen mit einem Abstand von 3 bis 5 m zwischen den Einzelkästen aufgehängt werden.

3.7 Grundsätzlich ist eine Nutzung von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs für gewerbliche Zwecke oder gar eine Bebauung solcher Flächen nicht durch den Bebauungsplan abgedeckt und erfordern als rechtliche Grundlage mindestens eine Änderung des Bebauungsplans. Insbesondere die Gehölzbestände nördlich des Mettlachbachgrabens sind aufgrund ihrer Wertigkeit und ihres Schutzes Tabulflächen. Nachrichtlich werden diese Tabulflächen im Bebauungsplan dargestellt.

4. Denkmalschutz

Im Planungsgebiet sind bisher keine Bodendenkmäler bekannt. Da bei Baumaßnahmen grundsätzlich mit archäologischen Fundstücken zu rechnen ist, wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde hingewiesen.

5. Versorgungsleitungen

Sämtliche Versorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches sind unterirdisch zu verlegen. Bei der Durchführung von Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen der Anlage notwendig. (DIN 1998) ist einzuhalten.

6. Immissionsschutz

Um eine Lärmbelastung der angrenzenden Wohnbebauung auszuschließen, ist eine Beschränkung der Betriebszeit auf tags 7 – 21 Uhr einzuhalten. Lärmereisende Tätigkeiten sind an Sonn- und Feiertagen unzulässig. In Bezug auf den tatsächlichen Gewerbelärm, unterliegt der Betriebsbeschreibung des Betreibers (siehe Anlage 2 der schalltechnischen Untersuchung), ergeben sich im geplanten Bebauungsplangebiet hinsichtlich der umliegenden Immissionsorte keine weiteren Anforderungen.

Geruchsemissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu dulden.

7. Brandschutz

Das Merkblatt „Vorbeugender Brandschutz“ ist zu beachten.

8. Rechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde sind, werden durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde, in das Grundbuch gesichert. Zur Sicherstellung der erforderlichen Pflege ist im Grundbuch gleichzeitig eine Reallast einzutragen.

VERFAHRENSVERMERK

- 1. Der Markt Diethenhofen hat in der Sitzung vom ...2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „Holzrecycling“ in Methylach beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ...2019 ortsüblich bekanntgemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ...2019 hat in der Zeit vom ... bis einschließlich ... stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ...2019 hat in der Zeit vom ... bis einschließlich ... stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ...2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis einschließlich ... beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ...2019 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis einschließlich ... öffentlich ausgestellt.
6. Der Markt Diethenhofen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Holzrecycling“ in Methylach beschlossen. 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ... als Satzung beschlossen.

Markt Diethenhofen, den ...

Rainer Erdel, 1. Bürgermeister

Markt Diethenhofen, den ...

Rainer Erdel, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Diethenhofen, den ...

Rainer Erdel, 1. Bürgermeister

Logo of Markt Diethenhofen and Landkreis Ansbach



Table with 5 columns: Index, Art der Änderung, Datum, Bearbeiter, Prüfer. It lists planning and approval steps from 00 to 04.

Project information block including: Ingenieurbüro Heller GmbH, Vorhabenbezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Holzrecycling" in Methylach, mit integriertem Grünordnungsplan, Plannummer: 2019408B-Plan1001_PLT, Leistungsphase: Satzungsfassung, Maßstab: 1:1000, Index / Datum: 04 / 06.12.2022, and signatures of Christian Heinlein and Ingenieurbüro Heller GmbH.